

Entschuldigungen, Versäumnisse, Beurlaubungen in der Oberstufe

Fehlstunden

- Fehlstunden müssen gewissenhaft ins Versäumnisheft eingetragen werden.
- Jede Schülerin ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsstunden zu entschuldigen (bis 18 Jahre durch die Erziehungsberechtigten).
Der jeweilige Kurslehrer vermerkt die Entschuldigung im Kursheft und zeichnet sie für die Schülerin in deren Entschuldigungsheft ab.
- Jeder Kurslehrer zählt zur Noteneingabe die versäumten Stunden und gibt diese (entschuldigt oder unentschuldigt) ein.
- Grundsätzlich werden Fehlstunden nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 Schulwochen entschuldigt. Später nachgereichte Entschuldigungen werden nicht mehr berücksichtigt, die versäumten Stunden gelten somit als unentschuldigt.
- Im Krankheitsfall wird gebeten, die Schule sofort, spätestens aber bis zum 3. Tag zu informieren.
- Es wird erwartet, dass im Regelfall Arztbesuche außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- Das Nachschreiben von Klausuren oder der Besuch von anderen Schulveranstaltungen (z. B. SV) gelten nicht als Versäumnisse. Die betreffenden Fachlehrer sind jedoch rechtzeitig zu informieren.

Beurlaubungsgesuche

Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht wegen wichtiger, voraussehbarer Ereignisse oder Vorhaben (z. B. familiäre Angelegenheiten, Führerscheinprüfung, **nicht**: Fahrstunde!) sind mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich beim Tutor/bei der Tutorin einzureichen. Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder nach den Ferien sind beim Schulleiter zu beantragen.

Entschuldigungen im Fach Sport

- Grundsätzlich wird die gleiche Verfahrensweise wie in der Sek. I beibehalten, d. h. die Schülerin entschuldigt sich in schriftlicher Form sowohl für die nur „passive“ Teilnahme am Sportunterricht als auch für das Fernbleiben vom Sportunterricht.
- Erst nach Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung zeichnet die Sportlehrer die Versäumnisliste ab.
- Schülerinnen, die am Vormittag den Unterricht besuchen, nachmittags aber nicht am Sportunterricht teilnehmen bzw. nicht anwesend sein können, haben im Laufe des Vormittags eine Entschuldigung im Sportlehrerzimmer abzugeben.

Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung bis zu 4 Wochen kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer/Tutor auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen.
2. Eine Freistellung über 4 Wochen hinaus bis zu 3 Monaten wird von der Schulleiterin auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt.
3. In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von 3 Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin beizubringenden amtsärztlichen Attestes erforderlich.
4. Eine Freistellung über ein Jahr ohne erneute Kontrolluntersuchung ist nicht möglich. Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollten die Schülerinnen während des Sportunterrichtes anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.